

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Vorsitzenden

Herrn Claus Christian Claussen

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30

Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2836

Per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 66.10.31 kr-ad
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 29. Februar 2024

1. **Vision Zero voranbringen – Mehr Verkehrssicherheit für Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/1713](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

[Drucksache 20/1734](#)

2. **Aktionsplan für mehr Verkehrssicherheit**

Alternativantrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 20/1738](#)

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Vision Zero voranbringen – Mehr Verkehrssicherheit für Schleswig-Holstein, Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/1713 – Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/1734 – Aktionsplan für mehr Verkehrssicherheit Alternativantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/1738 – und nehmen wie folgt Stellung:

Wir möchten ausdrücklich dafür werben, dass sich der AK Straßenverkehr des SHLKT mit wenigstens zwei Vertretern unbedingt in die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Entwicklung eines sogenannten Aktionsplanes für mehr Verkehrssicherheit aktiv einbringen würde. Die Kreise und kreisfreien Städte sind als untere Straßenverkehrsbehörde hier direkt betroffen und können daher die besten Erfahrungen zu den aufgeworfenen Themen und Ideen direkt einbringen.

So bedarf es unseres Erachtens keiner weiteren Verpflichtungen oder Regelungen im Zusammenhang mit der Arbeit der örtlichen Unfallkommissionen. Die unteren Straßenverkehrsbehörden sind gemäß der VwV zu § 44 StVO verpflichtet, entsprechende Unfallkommissionen einzurichten. Hierzu gibt es auch eine entsprechende Erlasslage, welche die Zusammensetzung und die Arbeit in den Unfallkommissionen landesweit regelt. Die Einführung eines datenbankbasierten

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Verkehrssicherheitsscreenings (Forderung der SSW-Fraktion) halten wir für überflüssig und aufgrund der Komplexität und Diversität vieler Unfallursachen technisch für nicht umsetzbar.

Den Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, auch ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Tempo 30 anzuordnen (SSW-Fraktion), wird seitens der meisten Kommunen begrüßt. Derzeit ist jedoch sicherzustellen, dass ausschließlich nach den in § 45 StVO enumerativ genannten Gründen Anordnungen getroffen werden. Andere als die aufgeführten Gründe oder außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenabwehr liegende Ziele können eine Anordnung derzeit nicht rechtfertigen. Die unteren Straßenverkehrsbehörden sehen die Schaffung der o.g. grundsätzlichen Möglichkeit kritisch und plädieren daher für eine Zentrierung und einheitliche Handhabung in Händen der jeweiligen Behörden.

Für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung ist die Straßenverkehrsbehörde verantwortlich (BVerwG NZV 1999, 309; VRS 98, 455). Ihr Handeln wird durch die bindenden Vorgaben der StVO und der VwV-StVO sowie darauf beruhender Richtlinien bestimmt, um im gesamten Bundesgebiet einheitliche und vergleichbare Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten. Die Anordnung darf nicht auf bloßen Druck Dritter (z. B. parlamentarischer Verkehrs- und Petitionsausschüsse) hin erfolgen.

Die Erfahrungen der unteren Straßenverkehrsbehörde zeigen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit oftmals verkehrliche Maßnahmen anstreben, die nach der StVO nicht genehmigungsfähig sind und in ihrer Folge nicht zur Verkehrssicherheit beitragen würden.

Verkehrliche Einrichtungen wie Querungshilfen (CDU-Fraktion und Bündnis 90/DIE GRÜNEN) können schon heute durch die Kommunen als Straßenbaulastträger im Verkehrsraum selbständig etabliert werden. Hierbei sind jedoch die Regelungen der RASSt und RAL zu beachten. Sofern es sich um klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) handelt, wäre jedoch der jeweilige Straßenbaulastträger zu gewinnen.

Durch den sogenannten Schulwegeerlass wurde in Schleswig-Holstein bereits eine ausreichende Möglichkeit geschaffen, vor Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30 verpflichtend anzuordnen, wovon jede Straßenverkehrsbehörde vielerorts schon Gebrauch gemacht hat.

Aus unserer Sicht wird im Kontext einer effektiven und nachhaltigen Verkehrssicherheitsarbeit das Thema Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten – auch seitens der Landesregierung – sehr stark vernachlässigt. Wenigstens der Verkehrsgerichtstag hatte 2023 sowie aktuell auch im Januar 2024 die Notwendigkeit erkannt und deshalb ausdrücklich empfohlen, die Fristen für die Verfolgungsverjährung auf mindestens 6 Monate anzuheben. Durch eine Anhebung der Verjährungsfrist ist anzunehmen, dass auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte signifikant entlastet werden. Nur wer als Verkehrsteilnehmer jederzeit und jederorts damit rechnen darf, wegen einer straßenverkehrsrechtlichen Zuwiderhandlung zum einen erwischt und dafür auch noch tat- und schuldangemessen belangt zu werden, wird zukünftig staatliches Ordnungsrecht befolgen. Die OECD sowie der Deutsche Richterbund haben sich mit der mangelhaften Rechtsetzung in Deutschland (Schülerlotsenmentalität) schon vor vielen Jahren befasst.

So mussten im vergangenen Jahr allein im Kreis Ostholstein 6.420 Verfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt werden. In einem anderen Kreis in Schleswig-Holstein wurden in 2022 wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung sogar 25.853 Fälle eingestellt. Über 30.000 Verkehrssünder in nur zwei Kreisen, die nicht verfolgt werden konnten oder denen man aufgrund der Gefährdungshandlung einen Punkt ins Fahreignungsregister eintragen konnte. Die Umstände für den Eintritt der Verjährung sind vielschichtig und liegen nicht allein in der Verantwortung der Bußgeldstellen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hatte dieses Missverhältnis dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bereits am 9.12.2019 erfolglos aufgegeben.

Wenigstens der Verkehrsgerichtstag hatte 2023 sowie aktuell auch im Januar 2024 die Notwendigkeit erkannt und deshalb ausdrücklich empfohlen, die Fristen für die Verfolgungsverjährung auf mindestens 6 Monate anzuheben. Durch eine Anhebung der Verjährungsfrist ist anzunehmen, dass auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte signifikant entlastet werden.

Nur wer als Verkehrsteilnehmer jederzeit und jederorts damit rechnen darf, wegen einer straßenverkehrsrechtlichen Zuwiderhandlung zum einen erwischt und dafür auch noch tat- und schuldangemessen belangt zu werden, wird zukünftig staatliches Ordnungsrecht befolgen. Die OECD sowie der Deutsche Richterbund haben sich mit der mangelhaften Rechtsetzung in Deutschland (Schülerlotsenmentalität) schon vor vielen Jahren befasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by several smaller, connected loops and a final upward stroke.

Peter Krey
Dezernent